

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. Februar 2014

Aufgrund

- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2013 (GVBl. I, 2013, S. 43)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung handelt das Jugendamt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist eine Fachbehörde,
 - die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll,
 - die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen soll,
 - die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll und
 - die dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Das Jugendamt soll mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, zusammenarbeiten.

- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43, 44 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend, sofern das SGB VIII und das AG KJHG Brandenburg nichts anderes regeln.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (4) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (5) Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.
- (8) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- d) das Amtsgericht Luckenwalde aus der mit Vormundschafts-, Familien oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - e) die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - f) das Schulamt,
 - g) das Gesundheitsamt,
 - h) die Polizeibehörde,
 - i) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde, die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
 - j) der Kreissportbund
 - k) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler

Anlage 2 zur Vorlage 4-1989/14-KT

- l) der Kreisrat der Eltern
- m) der Kreisrat der Lehrkräfte.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

- (9) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2. der Jugendhilfeplanung und
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden.
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen weiterhin
 - 1. die Übertragung von Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a Abs.2 und Abs. 4 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII
 - 2. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 16 AG KJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden,
 - 3. die Zustimmung zum Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe und zum Jugendförderplan für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 24 AG KJHG,
 - 4. die Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Grundsätze der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 KitaG,
 - 5. die Zustimmung für die Aufnahme von erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
 - 6. der Erlass von Richtlinien zur Festsetzung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII und die

Festsetzung von Pauschalbeträgen für laufende Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII soweit landesrechtliche Regelungen nicht bestehen.

§ 6 Unterausschüsse, Arbeitsgruppe

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 2 AG KJHG).
- (3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.
- (4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.
- (5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und seiner Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für das Jugendamt vom 01.01.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 283 vom 09.09.2004) tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl des Kreistages bestehen.